

G e s e t z

vom, mit dem das Tanzschulgesetz
abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Tanzschulgesetz, LGBI.Nr. 11/1951, wird abgeändert wie
folgt:

1. Der § 10 hat zu lauten:

"§ 10

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereiche einer Bundespolizeibehörde diese, hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.
- (2) Die Überwachung der Tanzschulbetriebe in gesundheits-, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die örtliche Sicherheitspolizei obliegt der Gemeinde."

2. Nach § 13 ist folgender § 13a einzufügen:

"§ 13 a

Die Gemeinde hat ihre im § 5 Absatz 1 und 3 sowie im § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."